

2020/591/160

öffentlich

Beschlussvorlage

160 - Vergabewesen

Bericht erstattet: Frank Missy



Befristete Änderung der in der Vergaberichtlinie festgesetzten Wertgrenzen aufgrund des aktuellen Vergabeerlasses des Ministers für Inneres, Bauen und Sport

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	07.05.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Die in der Vergaberichtlinie festgelegten Wertgrenzen werden aufgrund des aktuellen Vergabeerlasses des Innenministeriums befristet bis 31.12.2020 geändert.

Sachverhalt

Der in der Anlage beigefügte Vergabeerlass des Innenministers erlaubt es den saarländischen Gemeinden die Wertgrenzen für ihre Vergabeverfahren zur Unterstützung der Bauwirtschaft, von Handel und Gewerbe sowie von freiberuflichen Tätigkeiten wesentlich zu erhöhen.

Unter Berücksichtigung der in den vergangenen Jahren erteilten Auftragssummen sowie im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der Stadt Homburg erscheint es angemessen, diese im Erlass vorgegebenen Höchstgrenzen jedoch nicht völlig auszuschöpfen.

Die neuen Festsetzungen der Vergaberichtlinie im Einzelnen (jeweils Netto-Angaben):

(In Klammern die Höchstgrenzen aus dem Vergabeerlass):

Direktauftrag:

VOB-Bereich: unverändert 3.000 €

UVgO-Bereich: von 1.000 € auf **3.000 €** (3.000 €)

Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe:

VOB-Bereich: von 10.000 € auf **100.000 €** (150.000 €)

UVgO-Bereich: von 10.000 € (IT:15.000 €) auf **100.000 €** (150.000 €) (IT: 150.000 €)

Beschränkte Ausschreibung:

VOB-Bereich: von 50.000 €, 100.000 € bzw. 150.000 € auf **750.000 €** (1 Mio. €)

UVgO-Bereich: 150.000 € (150.000 €)

Für die Beauftragung von Freiberuflern gilt:

Direktvergaben: unverändert 25.000 € (25.000 €)

Direktvergaben bei freiberuflichen Leistungen, die einem Bauvorhaben dienen und zum weit überwiegenden Teil dem gesetzlichen Preisrecht der HOAI unterliegen, von 25.000 € auf **50.000 €** (50.000 €).

Bei den Freiberuflichen Leistungen lässt der Vergabeerlass des Innenministeriums eine weitere Alternative zu:

Direktvergaben bei freiberuflichen Leistungen, die einem Bauvorhaben dienen und zum weit überwiegenden Teil dem gesetzlichen Preisrecht der HOAI unterliegen, wenn Sie zu den bisherigen Mindestsätzen der HOAI vergeben werden:
bis **100.000 €**.

Liegen die voraussichtlichen Auftragswerte darüber, sind bei den Freiberuflern mind. 3 Vergleichsangebote einzuholen.

Weitere vergaberechtliche Wertregelungen gemäß dem Vergabeerlass des Innenministeriums, die auch für die Stadt Homburg gelten:

Tragen die Liefer- oder Dienstleistungen unmittelbar oder mittelbar zur Eindämmung der Corona-Pandemie bei, ist ein Direktauftrag bei einem Auftragswert bis zum EU-Schwellenwert (209.000 € netto) ohne weitere Einzelbegründung befristet bis 31.12.2020 zulässig.

Die Anforderungen der Ziffer 4 des Vergabeerlasses des Innenministeriums werden weiterhin beachtet. Deshalb müssen vom jeweiligen Fachamt die Vergabestelle, das RPA und die Kämmerei vor der Auftragsvergabe bei Auftragswerten oberhalb 5.000 € netto zur Freigabe weiterhin eingebunden werden.

Diese Regelungen gelten gemäß Vergaberichtlinie und Dienstanweisung der Stadt auch für die städtischen Eigengesellschaften.

Die städtische Dienstanweisung "Vergabe" wird mithin entsprechend angepasst.

Unberührt bleiben die Regelungen des EU-Vergaberechts.

Unberührt bleiben auch die Regelungen der Ziffern 4 (Einleitungsbeschlüsse) und 6 (Auftragsvergaben) der städtischen Vergaberichtlinie unter Berücksichtigung der vom Rat am 02.04.2020 beschlossenen Bestimmungen und Begrenzungen.

Anlage/n

- 1 Vergabeerlass 2020 (öffentlich)

Bekanntgabe der Vergabegrundsätze für die Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunalen Eigenbetriebe und kommunalen Zweckverbände

(Vergabeerlass 2020)

vom 7. April 2020

Nach § 222 Abs. 1 Nr. 9 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 639), i. V. m. § 24 Abs. 2 der Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Oktober 2006 (Amtsbl. S. 1842), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Januar 2020 (Amtsbl. I S. 16), und nach § 25 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2010 (Amtsbl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 792), werden für die Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunalen Zweckverbände und für die kommunalen Eigenbetriebe die nachfolgenden Vergabegrundsätze bekannt gegeben:

1. Bauleistungen

- 1.1 Abschnitt 1 der VOB/A, Ausgabe 2019, die VOB/B, Ausgabe 2016, sowie die VOB/C in der jeweils aktuellen Ausgabe werden zur Anwendung vorgeschrieben.
§ 21 VOB/A findet keine Anwendung.
- 1.2 Befristet bis 31.12.2020 sind ohne weitere Einzelbegründung zulässig
 - 1.2.1 abweichend von § 3a Absatz 3 Satz 2 VOB/A eine Freihändige Vergabe von Bauleistungen bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro,
 - 1.2.2 abweichend von § 3a Absatz 2 Nummer 1 VOB/A eine beschränkte Ausschreibung bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000 Euro.

2. Liefer- und Dienstleistungen

- 2.1 Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) wird zur Anwendung empfohlen.
- 2.2 Eine Verhandlungsvergabe bzw. freihändige Vergabe ist ohne weitere Einzelbegründung bei einem geschätzten Auftragswert bis zu 25.000 Euro zulässig.
- 2.3 Eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist ohne weitere Einzelbegründung bei einem geschätzten Auftragswert bis zu 75.000 Euro zulässig.
- 2.4 Befristet bis 31.12.2020 sind abweichend von 2.2 und 2.3 ohne weitere Einzelbegründung zulässig eine Verhandlungsvergabe bzw. freihändige Vergabe

und eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro.

- 2.5 Für den Direktauftrag gilt § 14 UVgO bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro.
- 2.6 Tragen die Liefer- oder Dienstleistungen unmittelbar oder mittelbar zur Eindämmung der Corona-Pandemie bei, ist ein Direktauftrag bei einem Auftragswert bis zum EU-Schwellenwert ohne weitere Einzelbegründung befristet bis 31.12.2020 zulässig.

Hierzu zählen insbesondere Heil- und Hilfsmittel, die zur Eindämmung der Verbreitung des Virus beitragen, wie Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Schutzkleidung, Masken, Verbandsmaterial und medizinische Geräte. Ebenso zählen hierzu Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in der öffentlichen Verwaltung, wie z. B. mobile IT-Geräte zur Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen bzw. Videokonferenztechniken.

3. Freiberufliche Leistungen

- 3.1 Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen gilt § 50 UVgO.
- 3.2 Ein Direktauftrag ist ohne weitere Einzelbegründung bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro zulässig.
- 3.3 Freiberufliche Leistungen, die einem Bauvorhaben im Sinne des § 1 VOB/A dienen, können bis zu folgenden Wertgrenzen ohne vorherige Einholung von Vergleichsangeboten beschafft werden:
 - 50.000 Euro für freiberufliche Leistungen, die zum weit überwiegenden Teil dem gesetzlichen Preisrecht der HOAI unterliegen.
 - 100.000 Euro für freiberufliche Leistungen, die zum weit überwiegenden Teil dem gesetzlichen Preisrecht der HOAI unterliegen, wenn Sie zu den bisherigen Mindestsätzen der HOAI vergeben werden.
- 3.4 Bei Vergaben oberhalb der Wertgrenzen nach Nr. 3.3 sind in der Regel mindestens drei Angebote einzuholen, soweit nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände dem entgegenstehen. Die Gründe für eine Abweichung sind schriftlich zu dokumentieren.

4. Anforderungen bei der Inanspruchnahme von Vergabeerleichterungen

Bei der Inanspruchnahme von Vergabeerleichterungen nach Nr. 1.2, 2.4, 2.6, 3.2 und 3.3 gelten die folgenden Anforderungen:

- 4.1 Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind auch bei der Inanspruchnahme der Wertgrenzen zu beachten. Es sind geeignete organisatorische und personelle Vorkehrungen zu treffen, um Wettbewerb und Transparenz zu gewährleisten und die Manipulationsgefahr zu minimieren.
- 4.2 Bei einem Direktauftrag und bei freihändiger Vergabe bzw. Verhandlungsvergabe ist unter den Bewerbern regelmäßig zu wechseln. Die maßgeblichen Gründe für die Auswahl des Bewerbers sind zu dokumentieren.
- 4.3 Ein Direktauftrag oberhalb von 10.000 Euro und eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind nach der Auftragserteilung dem Rechnungsprüfungsamt oder, wenn dieses nicht besteht, dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- 4.3 Bei beschränkten Ausschreibungen werden folgende Maßnahmen empfohlen:
 - Formlose Information der Fachöffentlichkeit über größere Bau- oder Beschaffungsvorhaben in geeigneten Medien und Aufforderung an Unternehmen, ihr Interesse an der Beteiligung zu bekunden;
 - Aufforderung von in der Regel drei bis acht Bewerbern zur Abgabe eines Angebots, abhängig von Marktsituation und Auftragswert.

5. Weitere Vorgaben für Vergabeverfahren

Die folgenden Bestimmungen sind in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden:

- 5.1 Die Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 10. Mai 2001 (BAnz. Nr. 109 vom 16. Juni 2001).
- 5.2 Die Regelung zu vorbehaltenen Aufträgen nach § 118 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245).

6. Weitere Empfehlungen

Den kommunalen Körperschaften wird empfohlen, sich bei der Anwendung der VOB am Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (zurzeit: VHB 2017), dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (zurzeit: HVA B-StB, Ausgabe August 2019) und an den für

die Landesbauverwaltung maßgebenden Erlassen zu orientieren. Bei der Anwendung ist zu beachten, dass nicht alle für die staatliche Bauverwaltung maßgebenden Richtlinien und Hinweise auf die kommunalen Körperschaften übertragen werden können.

Das VHB 2017 ist mit laufenden Aktualisierungen im Internet unter www.fib-bund.de („Vergabe“ - „VHB“) verfügbar.

Das HVA B-StB, Ausgabe August 2019, ist mit laufenden Aktualisierungen im Internet unter www.bmvi.de verfügbar.

Die für die staatliche Bauverwaltung maßgebenden Erlasse sind im Internet unter www.vorschriften.saarland.de verfügbar.

7. EU-Vergaberecht

Unberührt bleibt die Verpflichtung zur Anwendung des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Bezug genommenen Schwellenwerte erreichen oder überschreiten.

8. Errechnung der Wertgrenzen

Alle Wertgrenzen errechnen sich ohne Umsatzsteuer.

9. Geltung, In-Kraft-Treten

9.1 Dieser Erlass tritt in Kraft am 9. April 2020.

9.2 Gleichzeitig tritt der Vergabeerlass vom 5. April 2019 (Amtsbl. I S. 348) außer Kraft. Der Erlass vom 8. März 2004, Az.: C 4-4771-11/4773 Neu, wird aufgehoben.

9.3 Bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem Recht und den Vergabestimmungen, die zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens galten, beendet.

Saarbrücken, den 7. April 2020

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

gez.
Klaus Bouillon